

## L 5 B 80/01 RJ

Land

Freistaat Sachsen

Sozialgericht

Sächsisches LSG

Sachgebiet

Rentenversicherung

Abteilung

5

1. Instanz

SG Dresden (FSS)

Aktenzeichen

S 12 RJ 53/01

Datum

-

2. Instanz

Sächsisches LSG

Aktenzeichen

L 5 B 80/01 RJ

Datum

04.09.2001

3. Instanz

Bundessozialgericht

Aktenzeichen

-

Datum

-

Kategorie

Beschluss

Die Beschwerde des Klägers wird verworfen.

Gründe:

Die Beschwerde ist unzulässig. Dem Kläger steht gegen die Nichtterminierung seines Rechtsstreits kein Rechtsmittel zu. Die Bestimmung, zu welchem Zeitpunkt ein Rechtsstreit vom Gericht zur mündlichen Verhandlung bestimmt wird, ist eine prozessleitende Verfügung. Sie kann nicht mit der Beschwerde angefochten werden, [§ 172](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG). Nur so kann eine Hemmung und Verzögerung des Verfahrens vermieden werden, vgl. Meyer-Ladewig [SGG § 172](#) Rn. 6f.

Da die medizinische Sachaufklärung vorläufig noch nicht abgeschlossen ist, ist der Rechtsstreit auch noch nicht entscheidungsreif. Es liegen damit auch keinerlei Hinweise auf eine mögliche Rechtsverweigerung vor.

Dieser Beschluss ist nicht anfechtbar [§ 177 SGG](#).

Rechtskraft

Aus

Login

NRW

Saved

2003-09-09